

Informationsblatt

Klimatisierung und Kühlung für Betriebe



Gefördert werden Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern, industrieller Abwärme oder Fernwärme, Free Cooling Systeme, die Anschaffung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von alternativen Kältemitteln mit GWP bis zu 150, sowie der Austausch bzw. die Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von Kältemitteln, bis zu einem GWP von 1.500¹.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung von Anlagen mit nicht natürlichen Kältemitteln ist bis 31.12.2019 befristet.

Die Förderung beträgt bis zu 35 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen:

zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden:

- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
- Free Cooling-Systeme (z.B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)

zur Bereitstellung von Prozesskälte:

- Anschaffung und Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von alternativen Kältemitteln (wie z.B. CO₂, Ammoniak, Propan,...) sowie Kältemitteln mit einem GWP bis zu 150
- Austausch bzw. Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP zwischen 150 und 1.500

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage, die Planung und die Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kälteanlage
- Free Cooling Systeme: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (z.B. Erdsonden)
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kompressionskälteanlagen zur Klimatisierung
- Split-Klimageräte
- Steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte
- Für den Betrieb von Kompressionskälteanlagen notwendige Rückkühler mit Free Cooling Funktion
- Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte)
- Neuanschaffung oder Erweiterung von Prozesskälteanlagen mit GWP > 150

Nicht förderungsfähig sind Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen sowie Anlagen, die im Rahmen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (BGBl. I Nr. 113/2008 idgF.) förderungsfähig sind.

Informationen über Förderungen für steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/KUEHL_PAU

¹ Global Warming Potential: Wert aus Europäischer F-Gas-Verordnung Nr. 517/2014 bzw. EN 378/2015 bzw. aus dem IPCC Beurteilungsbericht IV

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

- Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Die Investitionskosten pro Projekt müssen sich auf mind. 10.000 Euro belaufen.
- Beim Austausch bzw. der Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP > 150 und ≤ 1.500 gelten folgende technische Mindestvoraussetzungen
 - Stromeinsparung von mindestens 15% gegenüber der Bestandsanlage
 - Verdampfer- und Kondensatorauslegung: Grädigkeit ≤ 8 KΔT

Gefördert werden Projekte ab einer CO₂-Einsparung von 4 Tonnen pro Jahr. Die CO₂-Einsparung wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Unter Umständen wird auch die Förderungshöhe abhängig von diesem Wert begrenzt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf

- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre. Die Auswahlkriterien für EU-Projekte finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_efre_projektselektion.pdf
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Förderungsbasis sind die Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition. Diese errechnen sich entweder aus den förderungsfähigen Kosten abzüglich der Kosten für eine vergleichbare Anlage ohne Umweltnutzen oder werden durch die förderungsfähigen Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, ...) in Verbindung stehen, bestimmt.

	Förderungssatz
Anschaffung und Optimierung von Prozesskälteanlage mit alternativem Kältemittel und GWP ≤ 150 Free Cooling-System, Adsorptions- und Absorptionsanlage aus industrieller Abwärme oder Fernwärme Adsorptions- und Absorptionsanlage mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern	30 % der Förderungsbasis bzw. 35 % der Förderungsbasis, bei Projekten von Klein- und Mittelbetrieben, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen
Austausch bzw. Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP > 150 und ≤ 1.500	20 % der Förderungsbasis bzw. 25 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen.
Zuschlagsmöglichkeiten	
EMAS zertifizierte Unternehmen	5 % (max. 10.000 Euro) Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Beim Austausch bzw. der Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP > 150 und ≤ 1.500 werden Kapazitätsausweitungen abgezogen.

Die Förderung ist mit maximal 450 Euro/eingesparter Tonne CO₂ (bei Adsorptions- oder Absorptionsanlagen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern mit 450 Euro/kW Kälteleistung) bzw. der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die, für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klima_kuehlung.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
<p>Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Anlagenschema bzw. Übersichtsplan und Beschreibung der Gesamtenergiesituation</p> <p>Bei Prozesskälteanlagen: Gegenüberstellung der Bestands- bzw. Referenzanlage mit der neuen bzw. optimierten Anlage mit Angabe von Antriebs- und Kälteleistung, Kältemittel und Füllmenge, Verdampfungs (T0) - und Kondensationstemperatur (TC), Raumtemperatur, EER, Laufzeiten, elektrische Energie und bereitgestellte Kälteenergie</p>	✓
<p>Angebote und Kostenvoranschläge</p> <p>bei Ad- und Absorptionsanlagen sowie Prozesskälteanlagen mit alternativen Kältemitteln: für Kältemaschine und Rückkühler</p> <p>zusätzlich bei Antrieben mit erneuerbarer Energie (Solar, Biomasse,..) sowie industrieller Abwärme und Fernwärme: für Wärmetauscher und Zuleitung der Antriebsenergie zur Kältemaschine</p> <p>bei Free Cooling: Brunnenbohrung, Erdkollektor (Wärmequelle)</p> <p>für wesentliche primärseitige Installationsarbeiten für die Inbetriebnahme der Kältemaschine bzw. Free Cooling (Verrohrung, Pufferspeicher,...)</p> <p>für eine leistungsgleiche Referenzanlage, wenn bisher keine Kälteversorgung bestand oder die Anlage aufgrund von gesetzlichen Vorschriften getauscht werden muss.</p>	✓
<p>Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage</p>	✓
<p>Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro</p>	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens ein **Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/klima_kuehlung

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Klimatisierung und Kühlung: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:



= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Maßnahme einzureichen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen zur Antragsstellung auf www.umweltfoerderung.at – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere MitarbeiterInnen geprüft und beurteilt. Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.



5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere MitarbeiterInnen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim BMLFUW und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf www.meinefoerderung.at haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.